

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 31. Mai 2000

31. Stück

31. Verordnung: Periodische Untersuchung von Rinderbeständen auf Rinderleukose.

31.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die periodische Untersuchung von Rinderbeständen auf Rinderleukose

Auf Grund der §§ 15 Abs. 1 bis 3 des Rinderleukosegesetzes, BGBl. Nr. 272/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 133/1999, wird angeordnet:

§ 1. Im ersten und im zweiten Halbjahr des Jahres 2000 sind im Land Wien jeweils 20% der Bestände von über zwei Jahre alten Rindern auf Rinderleukose zu untersuchen.

§ 2. In den Jahren 2001 bis 2003 sind im Land Wien jeweils 20% der Bestände von über zwei Jahre alten Rindern auf Rinderleukose zu untersuchen.

§ 3. Die Untersuchungen gemäß §§ 1 und 2 sind derart vorzunehmen, dass jeder Bestand des Landes Wien bis zum Ende des Jahres 2003 zumindest einmal untersucht worden ist.

Für den Landeshauptmann:

Svihalek

Amtsführender Stadtrat